

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

76. Entscheid vom 26. Oktober 1883 in Sachen Schnellmann.

A. Pius Schnellmann, von Wangen, Kantons Schwyz, wurde nach dem im Jahre 1862 erfolgten Tode seines Vaters wegen Minderjährigkeit von seiner heimathlichen Behörde bevogtet. Nachdem er inzwischen das Alter der Mehrjährigkeit erreicht hatte, stellte er im Jahre 1883 beim Gemeinderathe von Wangen das Gesuch, „entvogtet zu werden,“ da er jetzt majorant sei und von seinem Meister in Murten, bei dem er circa ein Jahr in Arbeit gestanden, ein Schneidergeschäft übernehmen könnte, wozu er aber 5500 Fr. von seinem Vermögen brauche. Dieses Begehren wurde vom Gemeinderath von Wangen durch Schlüssen vom 30. Mai und 5. Juni 1883 abgewiesen. Ein hiergegen an den Regierungsrath des Kantons Schwyz gerichteter Rekurs wurde von dieser Behörde am 20./30. Juli 1883 „dermalen“ abgewiesen, und zwar aus folgenden, mit den Ausführungen der Gemeindebehörde im Wesentlichen übereinstimmenden, Gründen: weil „a) Rekurrent kaum seit einem Jahre aus „der Lehre getreten und offenbar zur selbständigen Führung eines „Geschäftes noch nicht die genügende Befähigung besitzt; b) weil „Rekurrent bis anhin noch keinerlei Proben eines gereiften, „männlichen Verstandes und von Sparsamkeit und Häuslichkeit „gegeben hat, vielmehr konstatiert wird, daß er während des „letzten Jahres zu seinem Erwerbe als Schneidergeselle noch „den Zins seines 8000 Fr. betragenden Vermögens und den „Genoffennutzen von 100 Fr. verbraucht hat; c) weil keinerlei „beruhigende Angaben über die Rentabilität und Solidität des „Geschäftes, welches Schnellmann zu erwerben beabsichtige, vor- „liegen, während die Vormundschaftsbehörde billigerweise ver- „langen kann, daß ihr über solches Vorhaben von Wögtingen „beruhigende Sicherheit geleistet werde.“

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Pius Schnellmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; er führt aus: Nach §§ 81 und 82 der Vormundschaftsordnung des Kantons Schwyz höre die Vormundschaft über einen Minderjährigen von Rechtswegen und ohne daß es einer förmlichen Schlußnahme bedürfte, auf, sobald der Pupille das Alter der Mehrjährigkeit erreiche. Sollten andere Gründe die Fortdauer der Vormundschaft nothwendig machen, so sei der Entmündigungsprozeß nach Titel I der erwähnten Vormundschaftsverordnung einzuleiten. Demnach sei Rekurrent mit dem Erreichen des Mehrjährigkeitsalters ipso jure entvogtet gewesen und wenn der Gemeinderath von Wangen die Vormundschaft als fortdauernd betrachtet habe, ohne einen Entmündigungsprozeß einzuleiten, so habe er dadurch nicht nur das kantonale Gesetz, sondern auch Art. 5 des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit verletzt. Uebrigens wäre der vom Gemeinderath von Wangen für Aufrechterhaltung der Vormundschaft geltend gemachte Grund ein leichtsinnig zum Zwecke der Umgehung des Bundesgesetzes vorgeschobener. Demnach beantragt der Rekurrent, er möchte unter Aufhebung der gemeinderäthlichen und regierungsräthlichen Schlußnahmen als entvogtet erklärt und ihm sein in der Waisenlade Wangen deponirtes Vermögen verabsolgt werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Gemeinderath von Wangen, dem der Regierungsrath des Kantons Schwyz sich anschließt, geltend: die Frage, ob die Entmündigung einer an sich handlungsfähigen Person auszusprechen, bezw. aufrechtzuhalten sei, sei nach kantonalem, nicht nach eidgenössischem Recht zu entscheiden; letzteres beschränke die kantonale Gesetzgebung nur insofern, als es vorschreibe, daß die Entmündigung nur aus den in Art. 5 des Bundesgesetzes, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit aufgezählten, nicht auch aus andern Gründen angeordnet werden dürfe. Wenn in concreto der Gemeinderath und der Regierungsrath ausgesprochen haben, die Bevogtigung des Rekurrenten habe fortzudauern, so haben sie die Entmündigung desselben angeordnet und zwar offenbar aus einem bundesrechtlich zulässigen Grunde

und es könne auch nach der Aktenlage von einer Umgehung des Bundesgesetzes keine Rede sein. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 die persönliche Handlungsfähigkeit mit erreichter Volljährigkeit ipso jure erworben wird und sonach mit diesem Zeitpunkte die Vormundschaft von selbst aufhört; der volljährig Gewordene erwirbt mit dem Tage der Volljährigkeit die Dispositionsbefugniß über sein Vermögen, wie die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, ohne Weiters und ohne daß es eines vorgängigen, die Vormundschaft aufhebenden Beschlusses einer Behörde bedürfte. Es ist ja auch in der That selbstverständlich, daß, wenn das Gesetz den Zustand der Handlungsfähigkeit mit einem bestimmten Altersjahre eintreten läßt, dadurch von selbst ausgeschlossen ist, daß die Entlassung aus der Altersvormundschaft überdem noch von einer Prüfung des individuellen Falles durch eine Behörde abhängig gemacht werde. Denn das Gesetz will ja gerade, daß die privatrechtliche Selbständigkeit nicht von dem schwankenden subjektiven Ermessen der Vormundschaftsbehörde über die individuelle Reife des Einzelnen zu eigener Geschäftsführung abhängig sein, sondern sich an ein abstraktes, allgemein erkennbares und objektiv feststehendes Kriterium, den bestimmten Alterstermin, mit welchem nach durchschnittlicher Erfahrung die nöthige Reife zu eigener Verwaltung seiner Angelegenheiten erreicht ist, knüpfen solle.

2. Gegen diesen unzweifelhaften Grundsatz des Bundesgesetzes nun ist durch die angefochtenen Schlußnahmen der schwyzerischen Behörden verstößen worden. Denn diese Schlußnahmen beruhen offenbar auf der Annahme, daß die Altersvormundschaft auch nach erreichter Volljährigkeit so lange fortbauere, bis sie von der zuständigen Behörde aufgehoben sei und daß letzterer zustehe, die Entlassung aus der Altersvormundschaft zu verweigern, bis der volljährig Gewordene den Nachweis erbracht hat, daß er zu eigener Verwaltung seiner Angelegenheiten befähigt sei. Dies ist

aber, wie gezeigt, mit Wortlaut und Geist des Bundesgesetzes gänzlich unvereinbar.

3. Wenn der Gemeinderath von Wangen in seiner Rekursbeantwortung darauf abstellt, daß in seiner Weigerung, den Rekurrenten der Vormundschaft zu entlassen, die Entmündigung desselben, gestützt auf einen bundesrechtlich zulässigen Grund, liege, so ist dies gewiß unrichtig. Eine Entmündigung des Rekurrenten hat gar nicht stattgefunden, denn die kantonalen Behörden haben gar kein Entmündigungsverfahren eingeleitet und haben nicht festgestellt, daß in casu einer derjenigen Gründe vorliege, aus welchen einem Volljährigen die Handlungsfähigkeit, nach Maßgabe des kantonalen Rechtes, entzogen oder beschränkt werden könne; sie haben vielmehr einfach die über den Rekurrenten als Minderjährigen s. Z. angeordnete Altersvormundschaft als fortbestehend behandelt und vom Rekurrenten den Nachweis verlangt, daß ein Grund, diese Vormundschaft fortbauern zu lassen, nicht bestehe.

4. Ist somit die Beschwerde als begründet zu erklären, so ist damit selbstverständlich darüber nicht entschieden, ob nicht dem Rekurrenten wegen eines bundesrechtlich zulässigen, von der Kantonalgesetzgebung statuirten Entmündigungsgrundes die Handlungsfähigkeit entzogen werden könne. Denn eine Entmündigung des Rekurrenten hat eben, wie gezeigt, in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden, und es ist daher deren etwaige bundesrechtliche Zulässigkeit nicht zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.